

STADT HURTH

BEBAUUNGSPLAN NR. 334

ERSTAUERUNG: 1980
 GEMÄRKUNG: 1981
 FLUR: MASSTAB 1:500

GEBÄUDEBESTAND	
	WOHN-GEBAUDE
	WIRTSCHAFTS-GEBAUDE
	ÖFFENTL. GEBAUDE
	HAUSNUMMER

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN		
	FLURGRENZE	
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS	
	NÜTZUNGSGRENZE	
	GRENZE DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE	
	GRENZE DER VERKEHRSFLÄCHE	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	BAUGRENZE FÜR GARAGEN	
	BEGRENZUNG DES VERKEHRSFLÄCHEN	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
	PARKSTREIFEN	
	FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN	
	VERKEHRSFLÄCHE	
	GEMEINDEBESITZ	
	ÖFFENTLICHE ANPFLANZUNG	
	GRÜNLINIE	
	GRÜNLINIE	
	GARAGE	
	GEMEINDEBESITZ	
	LANDSCHAFTS-GEHÄUSE	

VERKEHRS-VERSORGUNGSANLAGEN		HOHEN
	ÖLEITUNG	56,79 HOHNENLAGE ÜBER NN
	GASLEITUNG	WEITERE SIGNATUREN DIN 18 02 UND KATASTERSCHRIFTEN
	HOCHVOLTLEITUNG	
	ABWASSERLEITUNG	

BAUGEBIET		
	OFFENE BAUWEISE	WS KEINBEDIENUNGS-G.
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	WR REINES WOHN-GEBIET
	BESONDERE BAUWEISE	WA ALLGEMEINES WOHN-G.
		MD BOFGEBIET
		MI MISCHEGEBIET
		MK KEINBEDIENUNGS-G.
		GE GEWERBE-GEBIET
		GI INDUSTRIE-GEBIET
		WB BESONDERES WOHN-GEBIET
		SO SONDERGEBIET
		II HOCHST ZULASSIGE GESCHOSS-ZAHL
		III ZWINGENDE GESCHOSS-ZAHL
		IV ABRICHTUNG
		V BACHNEIGUNG
		VI BÄUME ZU PFLANZEN
		VII STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - RICHTUNG
		VIII EIN- UND AUSFAHRT DER GEMEINSCHAFTS-GARAGEN
		IX MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL
		X MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		XI MAX. BAUMASSENZAHL

PLANUNTERRICHT	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	SATZUNGSBESCHLUSS
Die vorliegende Flurkarte ist eine Abzeichnung von... Die Flurkarte enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsarbeiten...	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt Hürth vom 15.7.1981... Die Darstellung entspricht dem genehmigten Entwurf...	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Hürth am 26.5.1981... Die Bekanntmachung der Genehmigung...

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN 334

- Zur Ergänzung zu der schematischen Darstellung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:
- Bauliche Nutzung**
 - Art der baulichen Nutzung
 - Reines Wohngebiet
 - Abweichungen nach § 3 (1) BauVO sind gemäß § 4 (4) BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
 - Gemäß § 4 (1) BauVO wird festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohneinheiten haben dürfen.
 - Nebenanlagen
 - Wohneinheiten nach § 14 (2) BauVO sind ausnahmsweise zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Gemäß § 21 a (2) BauVO sind Flächenanteile an oberirdischen Baugruben festzusetzen. Für die Größe und Form der Grundstücke sind die Bestimmungen in § 19 (3) BauVO hinzuzusetzen.
 - Baueigenen, die Eigentümer sind und die nicht übertragbaren Grundstücke sowie die Stellung der baulichen Anlagen
 - Ein- und Ausfahrt
 - Ein- und Ausfahrt der Gebäude ist an der Grundstücksgrenze als Verkehrsfläche zu errichten.
 - Übertragbare Grundstücke
 - Ein Verkehr von Grundstücken in geringfügigen Ausmaß wird gemäß § 21 (2) BauVO zugelassen.
 - Stellung der baulichen Anlagen
 - Die Richtung der Außenmaße und die Platzrichtung baulicher Anlagen ist entsprechend der Einteilung im Bebauungsplan anzuordnen.
 - Plätze für Stützpunkte und dazugehörige
 - Ein- und Ausfahrt, § 4 und 22 BauVO
 - Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Ein- und Ausfahrt, § 23 a BauVO
 - Bei nicht übertragbaren Grundstücken sind - außer Garagenanlagen, Baueigenen usw. - mindestens ein Geh- und ein Laubbau-Baum auf je 100 m² Grundstücksfläche und ein Sträucherpaar von 100 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Insbesondere sind Bäume an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu erhalten. Bäume sind mindestens 10 Jahre zu bevorzugen.

Rechtliche Grundlagen:
 Bundesbaugesetz (BauBzG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.1979 (BGBl. I S. 949)
 Bauverordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BBl. I S. 176)

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil / Gestaltungssatzung